

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen an der  
Reichsautobahn Hamburg - Hannover  
von km 11 bis km 18  
im Landkreis Harburg**

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2019  
(Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 25 vom 20.06.2019, S. 859 ff.)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg, für den Bereich des Landkreises Harburg folgendes verordnet:

**§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte -MBL. 1122 Allermöhe, laufende Nr. 1, und Mbl. 1213 Stelle, laufende Nr. 10- bei der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Harburg in Hamburg-Harburg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile beiderseits der Reichsautobahn Hamburg - Hannover zwischen km 11 und km 18 im Bereich des Landkreises Harburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen.

Unberührt bleiben

- a) die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht und
- b) alle Äußerungen des täglichen Lebens innerhalb der geschlossenen Ortschaften, sofern durch sie nicht -etwa bei besonderen Bauten- eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes entsteht.

**§ 3**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 4**

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## **Lesefassung**

Stand: 31. Januar 2022



### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.

Hamburg-Harburg, den 7. März 1939.

Der Landrat des Landkreises Harburg  
als untere Naturschutzbehörde

#### **Anmerkungen:**

**Lesefassung:** Dieses Dokument ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.